

# **FÖRDERUNGSRICHTLINIE**

**der**

## **STADTGEMEINDE LEOBEN**

### **1. GELTUNGSBEREICH**

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Förderungen durch die Stadtgemeinde Leoben.
- 1.2 Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinie sind:
  - 1.2.1 Zuwendungen an politische Parteien;
  - 1.2.2 Spenden;
  - 1.2.3 Förderungen im Bereich der Hoheitsverwaltung;
  - 1.2.4 Förderungen aufgrund von Vereinbarungen, welche vor Inkrafttreten dieser Richtlinie geschlossen wurden.
- 1.3 Für bestimmte Sachbereiche können entsprechende Sonderrichtlinien bestehen, die ergänzende Bestimmungen zu dieser Richtlinie enthalten.

### **2. FÖRDERUNGSBEGRIFF UND -ARTEN**

- 2.1 Förderungen im Sinne dieser Verordnung sind geldwerte Zuwendungen, die die Stadtgemeinde Leoben in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung natürlichen oder juristischen Personen auf Grundlage eines Förderungsvertrages für ein förderwürdiges Vorhaben gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene, geldwerte Gegenleistung zu erhalten.
- 2.2 Förderungen können als Geld-, Sach- oder Dienstleistungen gewährt werden.

### **3. RECHTSWIRKUNG**

- 3.1 Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang der Stadtgemeinde Leoben wird durch diese Richtlinie nicht begründet.
- 3.2 Förderungen werden nur unter der Maßgabe in Aussicht gestellt, dass die erforderlichen Mittel vom zuständigen Organ der Stadtgemeinde Leoben bewilligt und erforderlichenfalls im Voranschlag berücksichtigt werden.

## **4. EINZELFÖRDERUNG, GESAMTFÖRDERUNG**

- 4.1 Eine Förderung kann gewährt werden als
  - 4.1.1 Einzelförderung für ein einzelnes, abgegrenztes, zeitlich und sachlich bestimmtes Vorhaben oder
  - 4.1.2 Gesamtförderung zur Deckung eines anteiligen oder des gesamten Bedarfs des förderwürdigen Vorhabens eines:r Fördernehmers:in innerhalb eines im Förderungsvertrag bestimmten Zeitraumes.
- 4.2 Für dasselbe Vorhaben kann nur eine einzelne Förderung iSd Punktes 4.1 gewährt werden.

## **5. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN**

- 5.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn
  - 5.1.1 das fördergegenständliche Vorhaben förderwürdig ist;
  - 5.1.2 den Fördermitteln der Stadtgemeinde Leoben eine entsprechende Eigenleistung des:r Fördernehmers:in gegenübersteht;
  - 5.1.3 die Finanzierung des Vorhabens, für das die Förderung gewährt wird, unter Berücksichtigung der angestrebten Fördermittel gesichert ist;
  - 5.1.4 das Vorhaben, dessen Durchführung und Auswirkungen im Einklang mit den Grundsätzen des Umweltschutzes, der Gleichstellung der Geschlechter sowie der Beseitigung von Diskriminierungen steht, jedenfalls aber diesen Grundsätzen nicht entgegenwirkt;
  - 5.1.5 ein vollständig ausgefülltes, schriftliches Förderungsansuchen bei der Stadtgemeinde Leoben eingebracht wurde.
- 5.2 Ein Vorhaben ist förderwürdig, wenn dieses innerhalb des Gemeindegebietes verwirklicht wird und daran ein öffentliches Interesse besteht oder zumindest mit dem Interesse der Stadtgemeinde Leoben und ihren Bewohner:innen in einem entsprechenden Zusammenhang steht. Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn das Vorhaben geeignet ist, zur Sicherung oder Steigerung des Gemeinwohls, zum Fortschritt in geistiger, körperlicher, kultureller, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht, zur Hebung des Ansehens der Stadtgemeinde Leoben oder zum Umwelt- und Klimaschutz beizutragen.
- 5.3 Eine Förderung wird nicht gewährt, wenn
  - 5.3.1 Auflagen vorangegangener Förderungen wissentlich nicht eingehalten wurden;
  - 5.3.2 die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Umstände notwendig sind, verweigert wird oder wissentlich unzutreffende Auskünfte erteilt werden;
  - 5.3.3 Zweifel an der ordnungsgemäßen Geschäftsgebarung des:r Fördernehmers:in bestehen;

- 5.3.4 Zweifel an der dauernden wirtschaftlichen Beständigkeit des:r Förderungsnehmers:in bestehen;
- 5.3.5 über das Vermögen des:r Förderungsnehmers:in ein Insolvenzverfahren anhängig ist oder ein solches innerhalb der letzten drei Jahre mangels kostendeckendes Vermögen abgewiesen wurde;
- 5.3.6 der Förderzweck offensichtlich nicht erreicht wird;
- 5.3.7 der:die Förderungsnehmer:in wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften oder Lohndumping bestraft worden ist oder sonstige strafgesetzliche Delikte vorliegen.

## **6. FÖRDERUNGSANSUCHEN**

- 6.1 Das Förderungsansuchen ist von dem:r Förderungsnehmer:in mittels dem von der Stadtgemeinde Leoben bereitgestellten Formular vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben bei der Stadtgemeinde Leoben einzubringen.
- 6.2 Das Förderungsansuchen ist bei Förderungen im Ausmaß von mindestens € 10.000,00 bis spätestens 31.10. des Vorjahres einzubringen. Bei anderen Förderungen ist das Ansuchen im Falle von Einzelförderungen spätestens zwei Monate vor, im Falle von Gesamtförderungen spätestens drei Monate nach Beginn des Vorhabens einzubringen.
- 6.3 Der:die Förderungsnehmer:in hat im Förderungsansuchen bekannt zu geben, ob im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorhaben weitere Förderungen anderer Fördergeber beantragt wurden oder dies beabsichtigt ist. Im Falle einer bereits zugesagten Förderung eines:r anderen Fördergeber:in ist deren Höhe anzugeben.
- 6.4 Der:die Förderungsnehmer:in verpflichtet sich im Rahmen des Förderungsansuchens, der Stadtgemeinde Leoben alle zur Beurteilung der Förderwürdigkeit notwendigen Unterlagen, erforderlichenfalls auch im Original vorzulegen und ihr ergänzende Auskünfte zu erteilen. Die Stadtgemeinde Leoben ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sowohl die vorgelegten Unterlagen als auch die Gebarung des:r Förderungsnehmers:in durch Einsichtnahme an Ort und Stelle selbst oder durch beauftragte Dritte zu überprüfen.
- 6.5 Mit Einbringung des Ansuchens verpflichtet sich der:die Förderungsnehmer:in die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Stadtgemeinde Leoben sowie die für bestimmte Sachbereiche ergänzende Sonderrichtlinien verbindlich zur Kenntnis zu nehmen.
- 6.6 Unvollständige Förderungsansuchen sind innerhalb der von der Stadtgemeinde Leoben gesetzten Frist zu vervollständigen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt das Förderungsansuchen als zurückgezogen.

## **7. FÖRDERUNGSVERTRAG**

- 7.1 Eine Förderung darf nur aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt werden. Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:
  - 7.1.1 Bezeichnung des:r Förderungsnehmers:in, wobei jedenfalls Geburtsdatum, Firmenbuchnummer oder ZVR-Zahl anzuführen ist,

- 7.1.2 bei Gesamtförderungen Beginn und Ende der Laufzeit der Förderung,
  - 7.1.3 Art der Förderung iSd Punktes 2.2,
  - 7.1.4 die Höhe der Förderung,
  - 7.1.5 Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
  - 7.1.6 Fristen für die Erbringung des geförderten Vorhabens sowie für die Berichtspflichten des:r Fördernehmers:in,
  - 7.1.7 Auszahlungsbedingungen,
  - 7.1.8 Kontrolle und gegebenenfalls Mitwirkung bei der Evaluierung,
  - 7.1.9 Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung,
  - 7.1.10 besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass die Mittel der Stadtgemeinde Leoben nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges notwendigen Umfang eingesetzt werden.
- 7.2 Auflagen und Bedingungen, welche über diese Förderungsrichtlinie hinausgehen und der Sicherstellung des Förderungszwecks dienen, sind im Förderungsvertrag gesondert zu vereinbaren.

## **8. PFLICHTEN UND HAFTUNG DES:R FÖRDERUNGSNEHMERS:IN**

- 8.1 Die Gewährung einer Förderung ist von der Einhaltung folgender allgemeinen Auflagen durch den:die Fördernehmer:in abhängig:
- 8.1.1 Der Stadtgemeinde Leoben sind alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würde, unverzüglich und aus eigener Initiative anzuzeigen.
  - 8.1.2 Die Fördermittel sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers so wirtschaftlich und sparsam wie möglich und nur zu dem Zweck, für den sie gewährt wurden, zu verwenden und insbesondere bei Gesamtförderungen sind diese Grundsätze in der gesamten Gebarung zu befolgen.
  - 8.1.3 Über die Fördermittelverwendung sind genaue, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechende Aufzeichnungen zu führen.
  - 8.1.4 Der Stadtgemeinde Leoben ist auf Verlangen Einsicht in Bücher, Belege und sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienende Unterlagen zu gestatten oder sind diese vorzulegen. Eine Besichtigung an Ort und Stelle ist ebenso zu ermöglichen.
  - 8.1.5 Der Stadtgemeinde Leoben sind für die Überprüfung der Durchführung des Vorhabens erforderliche Auskünfte zu erteilen und hiezu eine geeignete

Auskunftsperson bereitzustellen, wobei insbesondere die Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen des:r Förderungsnehmers:in oder dessen:deren Vertragspartnern keinen Grund darstellt, Informationen zu verweigern.

8.1.6 Alle Bücher und Belege sowie sonstige Unterlagen, welche mit der Förderung im weitesten Sinn im Zusammenhang stehen, sind 10 Jahre nach Abschluss der Laufzeit der Förderung selbst aufzubewahren oder, sofern eine solche Aufbewahrung durch den:die Förderungsnehmer:in deshalb nicht mehr möglich ist, weil diese:r gesellschaftsrechtlich beendet wurde, einem:r geeigneten Dritten zur Aufbewahrung zu übertragen.

8.1.7 Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen sind unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 idgF zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einzuholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist.

8.1.8 Auf Wunsch der Stadtgemeinde Leoben ist auf allen Werbe- und Informationsträgern, die im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, auf deren Förderung hinzuweisen und das Logo der Stadtgemeinde Leoben zu verwenden.

8.2 Der:die Förderungsnehmer:in haftet gegenüber der Stadtgemeinde Leoben für

8.2.1 die Richtigkeit der Angaben im Förderungsansuchen;

8.2.2 die Einhaltung dieser Förderungsrichtlinie und des Förderungsvertrages;

8.2.3 die zeitgerechte Erbringung eines Nachweises für die zweckgemäße Verwendung der Förderungsmittel.

## **9. VERWENDUNGSNACHWEIS**

9.1 Der:Die Förderungsnehmer:in hat einen Nachweis für die zweckgemäße Verwendung der Fördermittel durch Belege zu erbringen.

9.2 Der Verwendungsnachweis hat aus einem zahlenmäßigen Nachweis und bei Förderungen über € 1.500,00 aus einem Sachbericht zu bestehen. Der Verwendungsnachweis ist in elektronischer Form zu übermitteln.

9.3 Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der Fördermittel, der nachweisliche Bericht über die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie der dadurch erzielte Erfolg hervorgehen.

9.4 Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen.

9.5 Nicht als Verwendungsnachweise anerkannt werden

9.5.1 Rechnungen bzw Belege bis zu jenem Betrag, der bereits als Nachweis einer Förderung eines:r anderen Fördergebers:in anerkannt wurde;

- 9.5.2 Rechnungen bzw Belege, welche nicht in sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen oder diesem nicht eindeutig zurechenbar sind.

## **10. EINSTELLUNG UND RÜCKZAHLUNG DER FÖRDERUNG**

- 10.1 Eine Förderung wird eingestellt und allenfalls geleistete Beträge sind von dem:r Förderungsnehmer:in zurückzuzahlen, wenn
- 10.1.1 die Förderung aufgrund wissentlich unrichtiger Angaben gewährt wurde;
  - 10.1.2 die Fördermittel ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet wurden;
  - 10.1.3 der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht oder nicht vollständig erbracht wurde;
  - 10.1.4 das geförderte Vorhaben nicht durchgeführt werden kann oder wurde;
  - 10.1.5 ein Ausschließungsgrund iSd 5.3 vorliegt oder
  - 10.1.6 die Förderungsrichtlinien oder sonstige Bedingungen oder Auflagen der Stadtgemeinde Leoben nicht eingehalten wurden.
- 10.2 Im Falle eine Rückzahlung sind die gesamten Fördermittel mitsamt den gesetzlichen Zinsen zurückzuzahlen.

## **11. DATENSCHUTZ**

- 11.1 Im Rahmen des Förderwesens verarbeitet die Stadtgemeinde Leoben zur Erfüllung ihrer vertraglichen und rechtlichen Pflichten personenbezogene Daten des:r jeweiligen Fördernehmers:in unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 11.2 Die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Leoben gilt sinngemäß für die Abwicklung des gesamten Fördervorganges.

## **12. WIRKSAMKEIT**

- 12.1 Die Richtlinie tritt mit 01.07.2023 in Kraft und gelten bis auf Widerruf.
- 12.2 Die für bestimmte Sachbereiche vor dem 01.07.2023 festgelegten Sonderrichtlinien bleiben von dieser Förderungsrichtlinie unberührt.
- 12.3 Ein Abgehen dieser Richtlinie erfordert einen gesonderten Beschluss des Gemeinderates.